

(Die neue Mietverordnung.) Die von der Regierung erlassene Mietverordnung wird von vielen mißverstanden. Um die Mißverständnisse zu zerstreuen, teilt der Präsident des hauptstädtischen Wohnungsamtes Dr. Emerich Szabó folgendes mit:

Der Mietzins sowohl solcher Kleinwohnungen, deren gegenwärtiger Mietzins die Gebühren für Heizung und Warmwasserlieferung mitinbegriffen, 1500 Kronen übersteigt, als auch solcher mittelgroßen Wohnungen, deren jetziger Mietzins nicht mehr als 5000 Kronen nicht beträgt, kann auch ohne Bewilligung des Wohnungsamtes auf den Betrag erhöht werden, für den die betreffende Wohnung in der Zeit zwischen dem 1. Februar 1914 und Ende Oktober 1916 vermietet war, auch in dem Falle, wenn die Steigerung mehr als 10 Prozent des jetzigen Mietzinses beträgt. Der Vermieter ist verpflichtet die Steigerung in der normalen Kündigungszeit bis 14. des Quartalmonats, mittags 12 Uhr, schriftlich dem Mieter mitzuteilen. Da für das Februarquartal nicht gekündigt werden kann, so ist der bis zum 14. November rechtmäßig gesteigerte Zins erst vom 1. Mai 1918 zu entrichten. Wurde der Mietzins später (im Februar, Mai, August) erhöht, so muß der erhöhte Mietzins bei Wohnungen, für die derzeit 2000 Kronen oder noch mehr bezahlt wird, vom ersten Tage des zweitnächsten Quartals an, bei Wohnungen, für die jetzt weniger als 2000 Kronen bezahlt wird, vom ersten Tage des nächsten Quartals an entrichtet werden. Den auf Grund der §§ 2 und 4 erhöhten Mietzins für mittelgroße Wohnungen und Wohnungen in Häusern, die während des Krieges errichtet wurden, muß der Mieter nur in dem Falle entrichten, wenn die Steigerung auf Ersuchen des Vermieters vom Wohnungsamt gestattet wurde. Das Wohnungsamt trifft nach Anhörung des Vermieters und Mieters seine Entscheidung. Der durch die berechnigte Steigerung der Gebühren für Heizung und Warmwasserlieferung (§ 5) erhöhte Mietzins muß auch nur dann entrichtet werden, wenn das Wohnungsamt seine Zustimmung erteilt hat. In beiden Fällen muß der Vermieter die Bewilligung des Wohnungsamtes einholen, auch in dem Falle, wenn der Mieter die Steigerung angenommen hat. Der Mietzins für große Wohnungen, für die mehr als 5000 Kronen bezahlt wird, sowie für Bureaulokaltäten kann auch ohne Bewilligung des Wohnungsamtes erhöht werden; nimmt der Mieter die Steigerung nicht an, so muß er sich behufs Festsetzung des Mietzinses an das Wohnungsamt wenden.